

EINLEITUNG.

§ 1.

Begriff des Interregnums.

Die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechts betrachtet den Staat in allen Phasen seiner Entwicklung. Sie findet ihre Hauptaufgabe in der Erforschung der Rechtsgrundsätze des bestehenden Staates, sie untersucht den Staat, wie er ist, wie seine Herrschaft organisirt ist und ausgeübt wird. Sie behandelt dabei den Staat, wenn auch mit steter Rücksicht auf seine Entstehung und seine Fortbildungsfähigkeit, im Wesentlichen doch als den vorhandenen, den ruhenden Körper. Dabei bleibt sie aber nicht stehen. Sie nimmt zum Gegenstande ihrer Arbeit auch die Beantwortung der schwierigen Fragen nach dem Werden und Vergehen der Staaten; sie betrachtet den Staat vor und bei seiner Geburt und beobachtet ihn in den Augenblicken seines Endes — sie findet für Staatengründung und Staatenuntergang die oft verborgenen Sätze festen Rechts. So behandelt sie die Staatskörper nicht nur in ihrer Ruhe, sondern auch in ihrer Bewegung. Dieser Weg führt aber die Wissenschaft nothwendig zum Angriff einer dritten Aufgabe. Sie hat auch die stetigen Regeln des Rechts für das Leben des Staates in denjenigen Perioden zu entwickeln, in denen er zwischen Sein und Vergehen schwankt, in denen das regelmässige Zusammenwirken der Kräfte dieses Organismus stockt, oder in denen erhaltende und zerstörende Mächte um den Sieg über ihn kämpfen. Denn unfähig oder unwürdig rechtswissenschaftlicher Behandlung ist der Staat in keiner Epoche seines Lebens; er duldet sie, ja er fordert sie auch dann, wenn in ihm der wilde Streit der Parteien um die Krone tobt, wenn der Feind sein Gebiet siegreich mit Krieg überzieht, wenn die finsternen Gewalten der Revolution umsturzklüstern an seinen festesten Säulen rütteln. So versucht sich die Staatsrechtswissenschaft auch an den Krisen, denen der Staat, wie



jeder Organismus, ausgesetzt ist, — oft in schwieriger und entsagungsvoller Arbeit, weil es niemals leicht ist, in äusserer Unordnung die innere Ordnung des Rechts zu finden, und weil sich nirgends so wie hier Thatsachen und Normen, Macht und Recht im Widerspruche befinden.

Staatliche Krisen giebt es in grosser Anzahl, verschieden an Richtung und Bedeutung. Nicht alle sind sie unmittelbar von Einfluss auf das Recht des Staates und seine Ordnung. Viele berühren zunächst lediglich das politische oder wirthschaftliche Leben des im Staate geeinten Volkes — ihre Würdigung haben diese dann hauptsächlich in den Wissenschaften der Geschichte und der politischen Oekonomie zu finden. Viele dagegen schneiden so tief auch in das Rechtsleben des Staates ein, dass sie neben anderer vornehmlich die rechtswissenschaftliche Betrachtung herausfordern.

Unter den kritischen Zeiten des Staates ist, als der kritischsten eine, von hervorragendem Interesse für das Staatsrecht die Zeit des Interregnums. Ihr sei die folgende Studie gewidmet.

Nothwendig ist es vor Allem, zu erklären, was unter Interregnum zu verstehen sei; denn nicht immer und überall hat dieser Ausdruck zur Bezeichnung ein und desselben Thatbestandes gedient. Dem Wortsinne nach bedeutet er eine — unregelmässige — Regierung zwischen zwei — regelmässigen — Regierungen.¹⁾ In dieser Anwendung entstammt der Name dem Rechtskreise des alten römischen Königthums und kennzeichnete dort die Zeit zwischen dem Tode des einen und dem Regierungsantritte des anderen Königs. Er fand dann im Staatsrechte der römischen Republik Verwerthung und wurde schliesslich typisch für die Zwischenregierungen im deutschen Wahlreiche der mittelalterlichen und neueren Geschichte, wie überhaupt in allen Wahlreichen. In neuerer Zeit hat man der Bezeichnung Interregnum ein grösseres Anwendungsgebiet geschaffen und zwar zum Theil mit, zum Theil ohne Recht. Mit gutem Grunde gebraucht man sie ausser für die Zwischenreiche in der Wahlmonarchie für eine Reihe anderer Perioden des staatlichen Lebens, die mit jenen gemeinsame charakteristische Merkmale haben; für alle diese, und zwar noch mehr, als bisher geschehen, den Begriff des Interregnums zu verwerthen, wird eine Hauptaufgabe gerade dieser Arbeit sein. Es lässt sich ferner nichts dagegen einwenden, dass man den Ausdruck Interregnum, der sich ursprünglich nur auf den Staat bezog, in übertragener Bedeutung, ohne aus der gleichmässigen Bezeichnung rechtliche Fol-

1) BOISJOLIN in Blocks Dictionnaire général de la Politique II, p. 113: „l'inter-règne est l'intervalle d'un règne à l'autre.“

gerungen zu ziehen, auf nichtstaatliche Thatbestände, z. B. die Verhältnisse einer Stadtgemeinde zwischen dem Amtsverluste des einen und dem Amtsantritte des anderen Bürgermeisters, anwendet. Aber sehr zu Unrecht geschah es, und zu zahlreichen Irrthümern musste es führen, dass man das Interregnum als Rechtsbegriff ohne Rücksicht auf seinen in der Wahlmonarchie ruhenden Ursprung auf Thatbestände übertrug, die mit der Wurzel des Begriffs gar nichts zu thun hatten, und ihm so eine Ausdehnung gab, die sich durch keinen inneren Grund rechtfertigen liess. Wie weit das gehen konnte, sieht man z. B. aus den Auseinandersetzungen SCHEIDEMANTELS.¹⁾ Dieser nimmt ein Interregnum im Staate dann an, wenn ein Subjekt, das nach der Staatsverfassung ordentlicher Weise das Regierungsrecht nicht hat, dennoch die höchste Gewalt rechtmässig und so lange ausübt, bis das ordnungsmässige und in der Regierungsform bestimmte majestätische Subjekt die thätige Regierung ausübt oder fortsetzt. Das soll nun im Wahlreiche, aber auch in allen anderen „einfachen oder zusammengesetzten Regierungsformen“ möglich sein; der römische Diktator und der Interrex waren nichts anderes als Regenten eines Zwischenreichs. Das Interregnum aber entsteht dann, „wenn das durch die Regierungsform bestimmte Oberhaupt nicht vorhanden oder durch wichtige Revolutionen unthätig ist. Insbesondere aber kann das Zwischenreich in der Monarchie auf dreierlei Art entspringen: 1. Wenn der Thron völlig erledigt ist; 2. wenn ein rechtmässiger Thronfolger verhindert wird, die Regierung anzutreten; 3. der Besitzer des Thrones kann oder will aus wichtigen Gründen die Regierung auf einige Zeit nicht selbst verwalten.“ Im Anschlusse an SCHEIDEMANTEL sieht VOGEL²⁾ ein Interregnum im allgemeinsten Sinne bei jeder Regierungsform da, wo die physische oder moralische Person, welcher die höchste Gewalt im Staate gesetzlich übertragen ist, die Regierung nicht fortführen kann oder will, so dass an ihre Stelle einstweilen eine andere, ausserordentliche Reichsverwaltung tritt. Und ZACHARIAE³⁾ fasst unter dem Begriffe des Interregnums im weiteren Sinne sowohl die Zeit der Regentschaft für den unfähigen oder abwesenden Monarchen, als des Reichsvikariats im Wahlreiche und endlich der Usurpation der Staatsgewalt durch einen illegitimen Herrscher bis zur Restauration der legitimen Dynastie zusammen. Es leuchtet ein, wie bedenklich es ist, in solcher Weise die heterogensten

1) Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts II. (1783) S. 528 f.

2) In ERSCH und GRUBER's Encyklopädie s. v. Interregnum.

3) Deutsches Staats- und Bundesrecht, I. (3. Aufl. 1865) § 78.

Thatbestände unkritisch zusammenzuwerfen. Ueberall hat man dabei die Prüfung unterlassen, ob denn wirklich alle die staatlichen Zustände, die man in einem Athem mit dem Interregnum im Wahlreiche nannte, dieselben Kriterien wie dieses aufwiesen — die Prüfung hätte vielfach zu einem negativen Resultate führen müssen.

In der That giebt es aber eine Reihe staatlicher Krisen, die rechtlich dem Interregnum der Wahlmonarchie nicht nur verwandt oder ähnlich, sondern begrifflich gleich sind, die deshalb in ihrer Erscheinung auch dasselbe rechtliche Problem bieten, das bei jenem eine nähere Untersuchung, einen Lösungsversuch herausfordert. Stellen wir nämlich als das staatsrechtlich bedeutsame Kennzeichen des Interregnums in der Wahlmonarchie zunächst fest, dass in ihm der persönliche, der menschliche Träger der Staatsgewalt weggefallen ist, ohne dass unmittelbar ein anderes Subjekt von gleichem rechtlichen Werthe und von ideell unbegrenzter Dauer an seine Stelle gerückt ist, so sehen wir diese Erscheinung ausserdem auch in einer Reihe anderer Fälle eintreten, die im Einzelnen sogleich näher aufgeführt werden sollen.

Den überall gleichen rechtlichen Inhalt dieser Erscheinung, die rechtliche Form des staatlichen Lebens während der Dauer jenes Zustandes in allen Fällen seines Auftretens darzustellen, das soll auf den folgenden Blättern versucht werden.

§ 2.

Fälle des Interregnums.

I. Wir sprechen vom Interregnum im Rechtssinne nur als dem Zustande eines Staates. Es giebt kein Interregnum in der Gemeinde, nicht im Staatenbunde, nicht in Kolonien und Nebenländern, also auch nicht etwa zur Zeit in Elsass-Lothringen: denn das ist unmittelbares Reichsland, kein Staat.

II. Wenn man die Staaten ihrer Verfassung nach berechtigter Weise in Monarchien, Demokratien und Aristokratien eintheilt, so nimmt man zum Eintheilungsgrunde die Wesenheit des persönlichen Trägers, des sogenannten Subjekts der Staatsgewalt. Man geht von dem Gedanken aus, dass die dem Staate als solchem zustehende Willensmacht ihrer Idee, wie ihrer Bethätigung nach regelmässig an ein menschliches Subjekt geknüpft ist, um als die dem Staate zur Förderung seiner Zwecke in abstracto gegebene Gewalt die konkrete Verwirklichung der Staatszwecke erreichen zu können.

Dieses persönliche Subjekt der Staatsgewalt ist in der Demokratie die Summe sämtlicher freier Volksgenossen, in der Aristokratie ein Bruchtheil von ihnen, in der Monarchie ein einzelner Mensch.¹⁾

Dies Alles als richtig vorausgesetzt, kann von einem Interregnum in dem Sinne, wie er im Vorigen festgestellt wurde, und wie er im Verlauf des Folgenden durchweg als gegeben angenommen werden soll, abgesehen von dem unten unter III, 3 zu besprechenden Falle und abgesehen von der höchst unwahrscheinlichen Möglichkeit, dass in einer Aristokratie ein Zwischenreich stattfinden werde, ohne dass sie erst den Weg über die Monarchie gemacht hätte, begrifflich nur in einer Monarchie die Rede sein. Nur in dieser ist es im Gegen-

1) Man hat, namentlich in neuerer Zeit, gegen diese Aristotelische Dreitheilung der Verfassungsformen lebhaft Angriffe gerichtet, sei es, dass man den Eintheilungsgrund für verfehlt erachtete, sei es, dass man die Dreizahl für zu eng oder andererseits für zu weit gegriffen erklärte (siehe über diese Streitfrage und die Aenderungsvorschläge ROSCHER in Schmidts Zeitschr. für Gesch. VII. S. 79 ff., WAITZ, Politik, S. 108—128; SCHULZE, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (2. Ausg.) S. 184 ff. und die dort Citt.). Trotzdem kann man nicht sagen, dass hierdurch die Dreitheilungstheorie ernsthaft erschüttert wäre. I. Die Schriftsteller, die von anderen, als juristischen, z. B. ökonomischen, kulturhistorischen oder diplomatischen Gesichtspunkten aus neue Eintheilungsprinzipien zu finden vermeinten, sahen sich doch immer wieder genöthigt, innerhalb der von ihnen behaupteten Staatsformen auf die Aristotelische Dreitheilung zurückzukommen. — II. Die Theokratie (Ideokratie: s. insbes. BLUNTSCHLI, Allgemeine Staatslehre (6. Aufl.) S. 372 f. 379 ff.) ist keine von den drei Aristotelischen im Wesen verschiedene Staatsform, sondern diejenige, innerhalb deren man als den Rechtsgrund der Staatsgewalt ihre göttliche Einsetzung metajuristisch annimmt; der theokratische Staat als solcher kann aber ebenso gut wieder monarchisch, wie demokratisch oder aristokratisch organisirt sein (WAITZ a. a. O. S. 36, SCHULZE a. a. O. S. 187). Auch die Annahme sogenannter Mischformen ist kein glücklicher Gedanke, jedenfalls kein Fortschritt. Die Mischform ist nichts anderes, als die, sei es politisch, sei es rechtlich in besonderer Richtung fortgebildete Einheitsform. (Gegen die Mischformen s. ZACHARIAE, Deutsches Staats- und Bundesrecht I. S. 78; BLUNTSCHLI, a. a. O. S. 373 ff. — III. Wer die Aristokratie als besondere Staatsform streichen will, (WAITZ, a. a. O. S. 37 f. vgl. S. 125 ff., ZACHARIAE, a. a. O. S. 75 ff.; ZOEPLF, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts I. S. 112; v. HELD, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands I. S. 338 ff., vgl. auch SCHULZE a. a. O. S. 187, jedoch wieder Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I. S. 32), verkennt ihren Charakter, indem er in ihr die regierende Klasse als Organ des souveränen Volks, nicht aber, wie nothwendig, als Trägerin der Gewalt zu eigenem Rechte ansieht. Richtig SCHAEFFLE, Bau und Leben des socialen Körpers IV. S. 274. — IV. Eine eigenthümliche Eintheilung in Monokratien und Pleonokratien neuerdings bei GAREIS, Allg. Staatsrecht S. 35 ff.

sätze zur Demokratie irgend denkbar, dass die Existenz des Staates als solchen unberührt bliebe von dem Wegfalle des nicht sofort durch ein gleichwerthes ersetzten Subjektes, welches als persönlicher Träger der Staatsgewalt erscheint. Denn in der Demokratie würde ja ein solches Verschwinden des Inhabers der Staatsgewalt, weil dieser identisch ist mit der gesammten Masse der Staatsbürger, zugleich, da kein Staat ohne Volk sein kann, den Verlust eines nothwendigen Substrates des Staates überhaupt, also den Untergang des Staates bedeuten.¹⁾

Es wird deshalb im Folgenden lediglich auf die allein in Frage kommende Verfassungsform der Einherrschaft Rücksicht genommen, nur das Interregnum in der Monarchie zum Gegenstande der Darstellung gemacht werden.

III. Die Entstehung eines Interregnums ist nun auf verschiedene Weise möglich.

1. Denkbar ist es, dass die Verfassung der Monarchie von vornherein nicht nur die Möglichkeit, sondern die Nothwendigkeit eines Interregnums ins Auge fasst, dass sie die Reihenfolge der persönlichen Inhaber der Staatsgewalt bewusst und absichtlich durch einen Zwischenraum ohne ein solches gleichwerthes Subjekt getrennt sein lassen will. Das ist stets der Fall in der Wahlmonarchie. So in den germanischen Wahlfürstenthümern, so wesentlich im ehemaligen deutschen Reiche, so früher in denjenigen geistlichen Fürstenthümern, in denen Bischof oder Abt durch die Wahl des Kapitels zugleich die staatliche Stellung eines Landesherrn erhielten, im Kirchenstaate, im alten Königreiche Polen, theilweise in Schweden, Norwegen, Ungarn und den Donaufürstenthümern. Da wir heute in Europa ausser in dem nicht souveränen Bulgarien keine Wahlmonarchie mehr kennen, so erscheint der Fall des Interregnums im Wahlreiche für das heutige Recht weniger vom praktischen, als vom historischen Standpunkte aus wichtig. Immerhin wird sich für die theoretische Darstellung ein näheres Eingehen auf die Wahlmonarchie als unerlässlich herausstellen.

2. Ist das Interregnum nothwendig in der Wahlmonarchie, so ist es möglich in allen Monarchien. Es wird in all den Fällen eintreten müssen, in denen der Herrscher wegfällt, ohne dass sogleich im Augenblicke dieses Wegfalles ein Subjekt vorhanden ist, welches

1) Uebereinstimmend BOISJOLIN a. a. O. Anderer Meinung sind natürlich die Schriftsteller, die dem Begriffe des Interregnums die schon zurückgewiesene weite Ausdehnung geben. Vgl. oben S. 3.

mit rechtlicher Nothwendigkeit unmittelbar und, dem weggefallenen gleich, an dessen Stelle zu treten hätte.¹⁾

Ein solches Interregnum ist denkbar:

a) beim Aussterben eines regierenden Hauses ohne Thronerben ausser ihm, d. h. beim Tode des letzten Sprossen eines Fürstengeschlechtes, wenn die Rechtsnormen des Staates nicht bestimmen, wer in diesem Falle successionsberechtigt ist, oder falls sie eine solche Person bezeichnen, wenn diese im Augenblicke des Todes des bisherigen Herrschers nicht vorhanden ist: mit anderen Worten, wenn das regierende Haus ohne jeden lebenden oder erwarteten Successionsberechtigten ausstirbt;

b) beim Verzicht des letzten Sprossen eines regierenden Hauses auf die Krone, ohne dass ein Nachfolgeberechtigter vorhanden ist oder erwartet wird, ebenso beim Verzicht aller lebenden Successionsberechtigten;

c) ferner dann, wenn der Monarch ohne Hinterlassung erbberechtigter Descendenz, wohl aber mit Hinterlassung einer schwangeren Wittve oder einer Wittve eines Agnaten stirbt, oder während der Schwangerschaft einer solchen Frau, ohne dass Leibeserben vorhanden sind, verzichtet. Denn die ungeborene Leibesfrucht ist nicht Subjekt einer Staatsgewalt, weil sie kein Rechtssubjekt ist und für das Recht nicht als etwas vorhandenes Gegenwärtiges, sondern höchstens als etwas erwartetes Zukünftiges in Frage kommt. Ein Interregnum wird in einem solchen Falle nur dann nicht eintreten, wenn die Rechtsordnung des Staates den vorläufigen oder dauernden Ausschluss des posthumus vom Thronerwerbe bestimmt: den vorläufigen dann, wenn sie die Vorschrift enthält, dass bis zur Geburt des Embryo und damit bis zur Entscheidung über sein Leben und sein Geschlecht die Staatsgewalt einem Agnaten des verstorbenen oder verzichtenden Monarchen zu eigenem Rechte zustehe, der also vorbehaltlich der Rechte eines später zur Welt kommenden thronfähigen Kindes den Thron

1) Dass solche Fälle, wie sofort gezeigt werden soll, auch in der erblichen Monarchie möglich sind, hat man früher häufig übersehen oder ausdrücklich geleugnet oder aber nur in ganz beschränktem Umfange zugeben. Vgl. PÖZL in Bluntschli und Braters Staatswörterbuche VIII s. v. Regentschaft: „ein Zwischenreich, wie dies in der Wahlmonarchie eintreten kann, wenn der Nachfolger nicht schon bei Lebzeiten des Vorgängers bestimmt ist, lässt sich in der Erbmonarchie gar nicht denken“. — VOGEL, a. a. O.: es kann „in einem Erbreiche ein Interregnum nur höchst selten eintreten, nämlich nur bei einer Streitigkeit über die Erbfolge“. — BOISJOLIN a. a. O. behauptet, in einer Erbmonarchie gebe es ein Interregnum nur, wenn nach dem Ende einer Dynastie der Fürst erst nach einem bestimmten Zeitraume ersetzt werde.

besteige und diesen verlassen müsse, sobald ein solches Kind geboren wird.¹⁾

3. Möglich ist ferner ein Interregnum in einem neugegründeten monarchischen Staate: dies dann, wenn die Schöpfung des Staates als solchen erfolgt ist, ohne dass damit zugleich schon das Subjekt vorhanden ist, dem die Gewalt dieses Staates unwiderfürlich zu eigenem Rechte gegeben wäre. Hier wird dann allerdings der Ausdruck Interregnum in übertragener Bedeutung verwandt; er bezeichnet nicht eine unregelmässige Regierung als Unterbrechung einer regelmässigen, sondern vor einer regelmässigen Regierung. Ein Beispiel einer in dieser Art erfolgenden Staatsgründung ist der Versuch der Schöpfung eines deutschen Reichs in den Jahren 1848 und 1849 und zwar während der Geltung der Reichsverfassung und der Dauer der Reichsverwesung des Erzherzogs Johann. Zwar ist der Gedanke, dass in dieser Zeit ein wirklicher deutscher Staat vorhanden gewesen sei, sehr wohl Widerspruch hervorzurufen geeignet. Er steht und fällt mit dem auch heute noch bestrittenen Satze, dass durch die Ereignisse des Jahres 1848 die Verfassung des deutschen Bundes rechtlich aufgehoben, der Bund selbst auf einige Zeit zerstört worden sei. Ist dies Letztere aber richtig, so muss nothwendiger Weise in dem Reichsgebäude von 1849 ein selbständiger, wenn auch in seinen einzelnen Institutionen unausgebildeter und mühsam nach Durchbildung ringender Staat erkannt werden. Nur bei dieser Annahme ist die Reichsverwesung des Erzherzogs richtig zu verstehen; sie bedeutet die provisorische Regierung eines Interregnums in einem jung erstandenen, vor völliger Ausgestaltung wieder zu Grunde gegangenen monarchischen Bundesstaate.²⁾ Unbedenklich können die später zu entwickelnden Sätze über das Interregnum im Allgemeinen — im Wesentlichen auch auf solche Zwischenreiche im Besonderen angewandt werden. Nur muss hier vor der Auffassung gewarnt werden, als herrsche in jedem noch in der Bildung begriffenen Staate ein Interregnum im Rechtssinne. Das Interregnum ist Zustand eines Staates, die Rechtssätze über das Zwischenreich können nur auf wirkliche Staaten angewandt werden. Insbesondere vor der Schöpfung und Wirksamkeit einer Verfassung ist der werdende Staat noch kein Staat, sondern ein Staatenembryo, wie man solche Gebilde treffend

1) Darüber noch unten § 10 und v. KIRCHENHEIM, die Regentschaft S. 65 ff.

2) Vgl. BINDING, Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche. S. 16f. 63.

genannt hat¹⁾; denn kein Staat ohne Verfassung. So begann z. B. der neugegründete bulgarische Staat sein Leben nicht mit einem Interregnum; denn die für ihn auf Grund des Berliner Vertrags von russischer Seite ausgearbeitete und durch die Notabelnversammlung von Trnovo angenommene Verfassung trat zufolge der Bestimmung in Art. 7 der Congressakte vom 13. Juli 1878²⁾ erst mit der Thronbesteigung des Fürsten Alexander in Kraft. Die provisorische Verwaltung Bulgariens bis zu diesem Zeitpunkte³⁾ ist darum mit der nachher ausführlicher zu behandelnden provisorischen Regierung während eines Interregnums in einem Staate nicht auf eine Stufe zu stellen. Es ist ferner auch nicht angängig, die Regentschaft des Surlet de Chokier in Belgien seit dem 23. Februar 1831 mit der Reichsverwesung des Erzherzogs Johann gleichzusetzen.⁴⁾ Belgien kann während jener Zeit keineswegs ein Staat, sondern nur ein seit dem 21. November 1830 in Empörung gegen die legitime Herrschergewalt begriffener Theil des niederländischen Staates genannt werden. Als Belgien zum selbständigen Staatswesen erwachsen war, mag man nun den Zeitpunkt des Eintrittes dieses Ereignisses setzen, wie man will, — jedenfalls fiel er später, als der Regierungsantritt König Leopolds⁵⁾ —, kann von einem Interregnum nicht mehr die Rede sein. Im Uebrigen mag bei der folgenden Darstellung der interessante Fall eines Interregnums in einem neugegründeten Staate als ein eigenartiger und seltener bei Seite bleiben.

IV. Damit sind die Möglichkeiten erschöpft. Es dürfte aber nicht überflüssig sein, für mehrere Thatbestände die Anwendung des Begriffes des Interregnums ausdrücklich auszuschliessen, vor Allem deshalb, weil die gebräuchliche Terminologie gerade hier vielfach irreführend wirken kann, was schon oben angedeutet werden musste. Für alle die im Folgenden aufzuführenden Erscheinungen des staatlichen Lebens gilt der gemeinsame Satz, dass bei ihnen ein vorhandener Monarch lediglich in der Ausübung der ihm rechtlich zustehenden Staatsgewalt, sei es rechtlich, sei es thatsächlich oder widerrechtlich behindert ist.

1) JELLINEK, Lehre von den Staatenverbindungen. S. 271; vgl. HEFFTER, Europäisches Völkerrecht (8. Ausg.) S. 44.

2) „Aussitôt que le Prince aura été institué, la nouvelle organisation sera mise en vigueur et la Principauté entrera en pleine jouissance de son autonomie.“

3) Art. 6 u. 7 der Congressakte.

4) v. KIRCHENHEIM, Regentschaft S. 1 f.

5) Anderer Meinung, wie es scheint, JELLINEK, a. a. O. S. 267.

1. Keiner näheren Ausführung und keines Beweises bedarf dies für die bekannten Fälle des Eintritts einer Regentschaft wegen Minderjährigkeit, Abwesenheit oder Krankheit des Staatsherrschers.¹⁾

2. Eine Reihe, namentlich deutscher Verfassungen legt bei dem Antritte der Regierung Seitens des zur Thronsuccession Gelangten diesem die Pflicht auf, in Form des Eides oder anderer besonders feierlicher Versicherung das Versprechen abzugeben, nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes regieren zu wollen.²⁾ Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Nichterfüllung dieser Pflicht ein Interregnum zur Folge haben, ob also der nicht erfüllende Thronfolger vor der Erfüllung nicht Monarch sein würde. Diese Frage ist für das heutige Staatsrecht³⁾ unbedingt zu verneinen.⁴⁾ Das braucht kaum gesagt zu werden in Beziehung auf diejenigen Staaten, deren Verfassungen über die Rechtsfolgen solcher Unterlassung keine Bestimmungen enthalten⁵⁾ oder höchstens aus sich folgern lassen, dass vor der Abgabe einer solchen feierlichen Erklärung die Unterthanen zu einer feierlichen Huldigung nicht verpflichtet sind⁶⁾; aber auch da, wo ausdrücklich, wie jetzt in Belgien (VU. a. 79, Abs. 3, vgl. a. 80), in Oldenburg (VU. a. 197, § 3), Coburg-Gotha (VU. § 159), Dänemark (VU. a. 7) und früher in Schwarzburg-Sondershausen (Verf. v. 1849, § 55. al. 3, aufgehoben durch Gesetz vom 2. Aug. 1852: § 13.) der Thronfolger bis zur Abgabe des Verfassungsgelöbnisses Regierungshandlungen nicht vornehmen darf, kann von einem Interregnum vom Wegfalle des bisherigen Throninhabers bis zur geforderten Versicherung nicht die Rede sein, denn das würde dem für die moderne Erbmonarchie geltenden Prinzip der Unmittelbarkeit der Thronfolge durchaus widersprechen, „der Regierungseid ist keine Bedingung des Thronerwerbes.“⁷⁾ Lediglich an der Ausübung der Staatsgewalt

1) Man hat jedoch auch für diese Thatbestände die Bezeichnung Interregnum verwerthet: SCHEIDEMANTEL, Repertorium II. S. 529; ZACHARIAE, I. S. 399.

2) Vgl. die Verfassungsurkunden von Preussen a. 54, Bayern tit. X. § 1, Sachsen § 138, Württemberg § 10, Hessen a. 106, Weimar § 67, Oldenburg a. 197, Braunschweig § 4, Meiningen § 107, Coburg-Gotha a. 157 ff., Rudolstadt § 47, Sondershausen § 18, Waldeck § 17, Reuss ä. L. § 87, Reuss j. L. § 103.

3) Ueber ältere Bestimmungen s. ZACHARIAE, I. S. 299 not. 4.

4) Richtig ZACHARIAE, I. S. 301 ff. Die Möglichkeit eines Interregnums behauptet ZOEPL, I. S. 746 not. 7.

5) Siehe für Preussen BORNHAK, Preuss. Staatsrecht, I. S. 183 ff. und die Litteratur bei v. ROENNE, Staatsrecht der Preuss. Monarchie (4. Aufl.) II. S. 341 ff.

6) ZACHARIAE, I. S. 301.

7) Siehe hierzu WEISS, Hess. Staatsrecht, I. S. 218; PÖZL, Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts, § 144 n. 2; SCHULZE, Deutsches Staatsrecht I. § 106.

ist in einem solchen Falle der Monarch behindert, aber Monarch ist er ipso jure mit dem Wegfalle seines Regierungsvorgängers geworden. Das Staatsministerium, welches bis zur Erfüllung der dem Thronerben obliegenden ersten Pflicht die Staatsgeschäfte führt, ist echter Regent im Namen des behinderten Monarchen.¹⁾

3. Ebensovienig wie in den vorgenannten Fällen kann von einem Interregnum dann gesprochen werden, wenn der zur Thronfolge gelangende Monarch eines Gliedstaates durch die übergeordnete Gewalt eines Bundesstaates am Regierungsantritte verhindert wird, wie in Braunschweig seit dem 18. Oktober 1884.²⁾ Das sehr interessante braunschweiger Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vom 16. Februar 1879, hatte in Voraussicht der nachmals wirklich eingetretenen „Verhinderung des Thronfolgers am Regierungsantritte“ für diesen Fall eine provisorische Regierung durch einen ad hoc zu bildenden Regentschaftsrath (§ 2 ff) und weiterhin die Einsetzung einer „Regentschaft“ eines deutschen Prinzen (§ 6) bestimmt. Beide Organe sind in Wirklichkeit getreten, beide aber bedeuteten und bedeuten nichts anderes als Regenten im Sinne des deutschen Staatsrechts für einen thatsächlich an der Ausübung seines Monarchenrechts — ob zu Recht oder zu Unrecht, ist bekanntlich sehr bestritten³⁾ — gehinderten Monarchen.

4. Ein Interregnum tritt ferner nicht ein als Folge einer gewaltsamen Thronentsetzung des Monarchen, also bei einer Revolution. MEYER, Deutsches Staatsrecht, (3. Aufl.) S. 225 und die dort Citi.; SCHULZE, Preuss. Staatsrecht, I. § 63, welcher hier inkorrekt von einer „Zwischenherrschaft“ des Ministeriums spricht.

1) Nicht streitet hiergegen der Wortlaut der angeführten Stelle der belgischen Verfassung, welche Volkssouveränitätsgedanken widerspiegelt.

2) Richtig HANCKE, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherren, S. 21; PETERS, Regentschaft und Regierungsstellvertretung S. 21; KAHL in der Allg. Zeitg. (1892) Nr. 228. — v. KIRCHENHEIM, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 195 f. behauptet, dass im deutschen Reiche der ipso jure = Anfall der Krone eines Gliedstaates durch besondere Verhältnisse ausgeschlossen sein könne, wie kürzlich die braunschweiger Frage gezeigt habe. Diese Behauptung entbehrt aller und jeder Begründung. v. KIRCHENHEIM scheint — es geht aus dem Wortlaute seiner Bemerkungen auf S. 196 nicht mit Bestimmtheit hervor — in Braunschweig gegenwärtig ein Interregnum anzunehmen. — Unklar v. OESFELD, Zur Frage der Regentschaft, S. 26.

3) Vgl. HANCKE, S. 22; PETERS, S. 21. — Die reiche Broschürenlitteratur über die braunschweiger Erbfolgefrage ist meist parteipolitisch gefärbt und juristisch werthlos. Eine — übrigens sehr anfechtbare — rechtliche Deduktion gibt W. FRANCKE Die Nachfolge in Braunschweig als Frage des Rechts. Berlin 1884.

lution oder Usurpation. Man wäre geneigt, hier ein Interregnum etwa bis zu dem Zeitpunkte anzunehmen, in dem der entsetzte Herrscher durch ein neues Subjekt der Staatsgewalt ersetzt ist. Eine solche Annahme wäre irrig. Entweder nämlich verbindet sich mit der gewaltsamen Absetzung des legitimen Herrschers zugleich ein durch die Macht der Ereignisse hervorgerufener Verzicht — dann ist aber das Interregnum nicht die Folge der Thronentsetzung, sondern des Verzichts. Dabei ist jedoch ausserdem zu beachten, dass ein solcher Verzicht nur für den Verzichtenden selbst wirksam ist, nicht für die hinter ihm stehenden Successionsberechtigten, selbst wenn der Verzicht des Throninhabers sich ausdrücklich auf diese mit erstreckte, es müsste denn eine solche Ausdehnung verfassungsgesetzlich als Thronfolgeänderung sanktionirt werden.¹⁾ Wird aber von Seiten des deposedirten Monarchen ein Verzicht nicht gegeben, dann wirkt die Revolution oder Usurpation durchaus nicht einen Wegfall des Inhabers der Staatsgewalt als solchen. Das ist rechtlich ganz unmöglich und hiesse in Wahrheit Macht vor Recht gehen lassen.²⁾ Revolution und Usurpation lassen den Herrscher rechtlich seiner Monarchenstellung nicht verlustig gehen, sondern verhindern ihn widerrechtlich an der Ausübung der ihm rechtlich zustehenden Staatsgewalt. Man braucht gar nicht ein Verfechter starrer legitimistischer Ideen zu sein, um zu diesem Resultate zu gelangen. Im Gegentheile, man kann sehr wohl zugeben, dass die widerrechtliche Verhinderung des Monarchen an der Ausübung seiner Gewalt durch Dauer oder Intensität so starke Wirkung üben kann, dass schliesslich wirklich an Stelle des früheren Staatsgewaltsubjektes ein neues treten mag³⁾; aber es ist dann eben erst

1) S. BLUNTSCHLI, Allg. Staatsrecht (6. Aufl.) S. 160 f.; v. GERBER, Grundzüge (3. Aufl.) S. 99. (§ 32); G. MEYER, Staatsrecht (3. Aufl.) S. 224; SEYDEL, bayr. Staatsrecht I. S. 409 f.

2) Vgl. BLUNTSCHLI, Allg. Staatslehre (6. Aufl.) S. 335 f.

3) Dies scheint mir die richtige Auffassung des rechtlichen Vorgangs bei der sog. Legitimation der illegitimen Staatsgewalt zu sein. Ohne sich irgendwie einer privatrechtlich operirenden Verjährungstheorie an die Seite zu stellen und mit ihr die Erfordernisse privatrechtlicher Verjährung auch für die publicistische Legitimation in Anspruch zu nehmen, entspringt sie doch wie jene dem Gedanken, dass die Zeit eine Macht ist, welcher selbst Rechte nicht widerstehen können, eine Macht, welche eine Thatsache zu einem Rechte, ein thatsächliches zu einem Rechtsverhältnisse machen kann. (Im Wesentlichen übereinstimmend, wenn auch, wie m. E. undurchführbar und unzulässig, genauere Erfordernisse der Legitimation, hinsichtlich ihrer Dauer aufstellend, BLUNTSCHLI, Allg. Staatsrecht, S. 20 ff., insbes. S. 29. S. 189. Vgl. auch GIERKE in der Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch. XXX. S. 183). Wie dies die strenge Legitimitätstheorie verkannt oder gelegnet hat,

in demselben Momente, in welchem der neue widerrechtliche Zustand zu einem rechtlichen wird, das frühere Subjekt der Staatsgewalt beseitigt. Dieser Zeitpunkt mag mit Genauigkeit nicht festzustellen sein, vorhanden ist er aber jedenfalls, und deshalb tritt ein Interregnum rechtlich nicht ein. Darum ist die sogenannte *μεσοβασιλευία* in Griechenland vom Jahre 1862 kein Interregnum im Rechtsinn. Der abgesetzte König Otto hat Griechenland ohne Abdankung verlassen; in seiner Proklamation vom 12./24. Oktober 1862¹⁾ sagt er ausdrücklich: „ich habe mich entschlossen, für jetzt das Land zu verlassen“, und seine Familie hat nachmals noch bei mehreren Gelegenheiten ihre Ansprüche auf den griechischen Thron durch feierliche Proteste (vom 12. April und 17. Juni 1863) geltend gemacht.²⁾ Aus demselben Grunde kann für Spanien die Zeit zwischen der Entsetzung der Königin Isabella im Herbste des Jahres 1868 bis zur Thronbesteigung Amadeos am 2. Januar 1871 ein Interregnum nicht genannt werden. Die Revolution, in deren Gefolge die provisorische Regierung und die sogenannte Regentschaft Serranos Spanien beherrschten, hat rechtlich das Monarchenthum der bourbonischen Dynastie nicht affiziren können.³⁾

5. Man hat, nicht gerade geschickt, auch den Fall als Interregnum oder Zwischenherrschaft bezeichnet, dass während eines Krieges sich der eine kriegführende Staat in den Besitz des feindlichen Staats-

so ist man in neuerer Zeit wieder dem entgegengesetzten Extreme verfallen (S. bes. ZORPFL I. S. 556 ff., namentlich S. 559 und BROCKHAUS, Das Legitimitätsprinzip S. 322 ff., im Uebrigen die Citate bei BRIE, Die Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt, I. S. 26 ff.), indem man allein den „Besitz“ als solchen (besser wohl „die Innehabung“) der Staatsgewalt bei der Legitimation für das Rechtserzeugende erklärt hat. Mir scheint, als ob hierbei eine Verwechslung von Gewalt im Staate mit Staatsgewalt, von physischer Macht mit rechtlicher Gewalt stattfände. Allerdings, wer die letztere verliert, ist auch nicht mehr Träger der Staatsgewalt, Subjekt des obersten Staatswillens. Der Monarch kann das aber sehr wohl bleiben, auch wenn ihm die Macht entzogen wurde, seine Gewalt auszuüben. Die Innehabung der Staatsgewalt im Rechtssinne ist eben nicht bloß die rein äusserlich gedachte Möglichkeit der Herrschaft — andernfalls wäre der infans auf dem Throne ebenfalls nicht Träger der Staatsgewalt. — Man sagt, beiläufig bemerkt, besser Legitimation des Inhabers der Staatsgewalt, als Legitimation der Staatsgewalt, denn diese ist dem Staate immanent, nur ihr Subjekt kann wechseln.

1) Staatsarchiv III. S. 442 ff.

2) Vgl. HERTZBERG, Geschichte Griechenlands, IV. S. 701 ff.

3) S. die Proklamation Isabellas vom 30. Septbr. 1868 bei LAUSER, Geschichte Spaniens von dem Sturze Isabellas bis zur Thronbesteigung Alfonsos, I. S. 59 f., Staatsarchiv XV. S. 117 f., vgl. auch Staatsarchiv XIX. S. 131 unten.

gebietes oder eines Theiles desselben gesetzt hat.¹⁾ Der Zustand des also occupirten Staates oder Staatsgebietes unterscheidet sich aber wesentlich von dem, den wir hier als Interregnum darstellen. Denn die Gewalt dieses Staates wird während einer solchen kriegerischen Occupation allerdings in Rücksicht auf das occupirte Gebiet suspendirt, hört aber darum nicht auf, rechtlich demselben Subjekte zuzustehen, wie bisher, wenn auch dieses an der Ausübung der Staatsgewalt zeitweilig verhindert ist. Der occupirende Staat hat in dem besetzten Gebiete Recht und Pflicht provisorischer Verwaltung nach Massgabe völkerrechtlicher Grundsätze; aber diese provisorische Verwaltung unterscheidet sich grundsätzlich von einer sogenannten provisorischen Regierung in einem Interregnum. Dabei ist ganz gleichgültig, ob die Occupation eine vorübergehende oder eine langwierige ist, und ob der besetzende Staat den Willen hat, das besetzte Gebiet dem seinigen einzuverleiben oder nicht. Geschieht das erstere im Friedensschlusse oder durch Eroberung ohne solchen, so verliert der bisherige Gewaltenträger seine Staatsgewalt erst in dem Augenblicke der Wirksamkeit des Friedens oder der völligen debellatio.²⁾

V. Vielfach ist auch der Ausdruck „Zwischenherrschaft“ für denjenigen Zustand eines Staates gebraucht worden, in welchem dieser von einem Subjekte beherrscht wird, das sich unter ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung der legitimen Dynastie infolge kriegerischer Eroberung in den „Besitz“ der Staatsgewalt gesetzt hat, dann aber durch den früheren Herrscher wieder verdrängt wird.³⁾ Es ist einleuchtend, dass auch hier von einem Interregnum in dem von uns aufgestellten Sinne nicht die Rede sein kann. Hier ist der sogenannte Zwischenherrscher wirklicher Inhaber der Staatsgewalt, nicht mangelt es in der Zeit seiner Herrschaft an einem solchen. Wenn man trotzdem hier von Zwischenherrschaft spricht, so denkt man rein äusserlich an die Unterbrechung der Herrschaftsinnehabung seitens ein und derselben Dynastie.

§ 3.

Uebersicht des Folgenden.

Der Versuch einer Darstellung der Lehre vom Interregnum soll in einen historischen und in einen dogmatischen Theil zerfallen. In

1) S. z. B. HEFFTER, *Europäisches Völkerrecht* (8. Ausg.). S. 402.

2) Richtig v. ROENNE, *Staatsrecht der Preuss. Monarchie* (4. Aufl.) I. S. 179; E. LÖNING, *Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsass*. S. 26 ff.

3) Vgl. beispielsweise ZOEPFL, I. S. 564 ff. — ZACHARIAE, I. S. 398 ff.

dem ersten werden mehrere der Geschichte angehörige Zwischenreiche einer Untersuchung unterzogen, insbesondere wird dem Interregnum des ehemaligen deutschen Reiches vom juristischen Standpunkte aus eine eingehende Betrachtung gewidmet werden. Dass diese geschichtlichen Ausführungen in doppelter Beziehung, sowohl hinsichtlich der Zahl der zu benutzenden Interregna, als auch insofern als diese lediglich nach rechtlichen Gesichtspunkten beurtheilt werden sollen, sich angemessene Beschränkung auferlegen, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Der zweite Theil soll das Interregnum im Lichte des modernen allgemeinen Staatsrechts zu betrachten versuchen.
